

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 13.10.2022, Zahl: A-2022-1147-00590, mit der für einen Teil der Pz. 725/1, KG 72191 Tshedram, eine Straßenbezeichnung festgelegt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 42 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. 73/2021, wird verordnet:

### § 1 Straßenbezeichnung

Für einen Teil der Straße über die Pz. 725/1, KG 72191 Tshedram, wird die Straßenbezeichnung

**„Bahnstraße“**

verordnet.

Der Verlauf der Straße wird im beiliegenden Lageplan vom 15.07.2022 festgelegt. Dieser Plan bildet integrierenden Bestandteil der Verordnung.


### § 2 Kennzeichnung der Straßen und Wege

Die Straßen- und Wegbezeichnung erfolgt durch Schilder, die den jeweiligen Namen in weißer serifenloser Schrift auf blauem Grund erhalten. Die Anbringung dieser Schilder erfolgt durch die Gemeinde und zwar so, dass der Verlauf der Straßen und Wege leicht feststellbar ist.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Maria Rain, sowie der Homepage der Gemeinde Maria Rain ([www.maria-rain.ktn.gv.at](http://www.maria-rain.ktn.gv.at)), in Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz RAGGER

	Unterzeichner	Gemeinde Maria Rain
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-19T10:58:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1814372065
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	